Dünne, den 5.Oktober 2020

**Informationen zu den Herbstferien**

Liebe Eltern!

Der Schuljahresbeginn liegt nun schon einige Wochen hinter uns.

In der Schulgemeinschaft haben wir uns auf viele Veränderungen einstellen müssen, einiges ist schon zur Gewohnheit geworden Anderes fällt nach wie vor schwer. Auf den Klassenpflegschaftssitzungen haben Sie sich darüber bestimmt austauschen können.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Eltern bedanken, die sich (wieder) zur Wahl gestellt haben und nun in unseren Gremien aktiv sind.

Bedanken möchten wir uns aber auch dafür, dass Sie unsere tägliche Arbeit, unter den gegebenen Bedingungen, unterstützen.

Sie haben den Medien sicher schon entnommen, dass es Ihnen seit 1. Oktober als Eltern frei steht, ob Ihr Kind im Unterricht eine Maske trägt. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung, dass es sich angesichts steigender Infektionszahlen um ein mögliches Instrument des individuellen Schutz aber auch des Schutzes der Mitmenschen handelt.

Da mit den Herbstferien oft auch Urlaubsfahrten verbunden sind, möchten wir Sie darauf hinweisen, welche Maßnahmen Sie bitte treffen, wenn Sie in die sog. Risikogebiete reisen.

Die Bezirksregierung Detmold weist auf Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler (und im Übrigen auch für Lehrer und Mitarbeiter) hin:

„Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Derzeit gilt diese in der Fassung vom 19.09.2020.

Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundeministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern; sie wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

Derzeit führt das RKI weltweit zahlreiche Länder auf, darunter eine zunehmende Zahl von Regionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die die Quarantänepflicht (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO). Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 5 CoronaEinrVO).

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.

- Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben. Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht.

Es wird unbedingt empfohlen, sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, da sich ab 01.10.2020 möglicherweise Änderungen ergeben.

Weiterführende Informationen sind auf der Sonderseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen abrufbar unter: https://www.mags.nrw/coronavirus.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht:

www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

**2. Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risiko-gebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s.o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falles eines Schul-versäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind.

Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnach-weise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Es ist daher unbedingt zu raten, die Einstufung von Risikogebieten im Blick zu behalten und regelmäßig zu prüfen, ob das eigene Urlaubsziel hierzu zählt. Je nach Entwicklung der konkreten Lage im Risikogebiet müsste eine Reise ggfs. auch zeitlich angepasst oder abgebrochen werden, um nach Reiserückkehr noch genügend Zeit für die aktuell geltende Quarantäneverpflichtung einzuplanen. Die Quarantänezeit kann derzeit – wie oben beschrieben – durch die rechtzeitige Vorlage eines negativen Testergebnisses verkürzt werden.

Zum Schluss noch eine gute Nachricht: Nach den Ferien kann die Turnhalle wieder für den Sportunterricht genutzt werden. Bitte geben Sie Ihrem Kind ab diesem Zeitpunkt Sportzeug für drinnen und draußen mit (damit der Unterrichtsort auch kurzfristig geändert werden kann).

Sollte Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich gerne an uns.

Schauen Sie bitte zum Ende der Herbstferien auf unsere Homepage.

Wir wünschen Ihnen nun erholsame und vor allem gesunde Ferien!

Viele Grüße,

Ihr Schulleitungsteam